Amts-Blatt.

Nro. 59. Donnerstag den 17. Mai 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 616. (2) Nr. 9975.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. April d. J. zu befehlen geruhet, daß die bei dem Sanitäts-Cordone an der Gränze von Tyrol in Anwendung stehenden Vorschriften, folglich auch die Bestimmungen der vom k. k. Tyroler Gubernium am 30. März d. J. erlassenen, im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 13. April 1832, Zahl 87, enthaltenen Kundmachung auch bei den Sanitäts-Cordonen an der Gränze des venetianischen Gouvernements-Gebietes, des illyrischen und ungarischen Küstenlandes, dann Dalmatiens unverzüglich in Wirksamkeit gesetzt werden. — Die Bestimmungen der erwähnten Kundmachung des tirolischen k. k. Guberniums sind folgende: a.) Personen, welche aus den mit der Cholera befallenen Gegenden kommen, haben um contumazfrei in Tirol einzutreten, mit legalen Urkunden nachzuweisen, daß sie jene Gegenden seit mehr als fünf Tagen verlassen, mithin die letzten fünf Tage in einer von dieser Krankheit ganz freien Provinz, und in einem in Bezug auf die Cholera-Krankheit ganz unverdächtigen Gesundheits-Zustande zugebracht haben; b.) für Thiere ist unter den gleichen Bedingungen der freie Eintritt ebenfalls gestattet; c.) auch die Effecten der Reisenden, so wie die Waaren überhaupt, welche aus den mit der Cholera befallenen Gegenden kommen, sind von der contumazämtlichen Reinigung befreiet, wenn durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß dieselben in einer gesunden Provinz unter obrigkeitlicher Aufsicht ausgepackt, und durch volle fünf Tage gelüftet worden sind. — Diese a. h. Entschließung, wodurch die Contumaz-Zeit für jene Provenienzen die noch einer Contumaz unterliegen, auch auf dem italienisch-küstenländisch-dalmatinischen Cholera-Cordone von zehn auf fünf Tage herabgesetzt ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 10. Mai 1832.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 608. (3) Nr. 6063.

Kundmachung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nachdem vom k. k. Gubernium zu Grätz anher gemachten Mittheilungen ist daselbst die Taubstummenlehranstalt, welche eine Holdheim'sche Stiftung ist, bereits mit dem Beginne des laufenden Schuljahres in das Leben getreten. In diese Unterrichtsanstalt, in welcher ein abgesonderter Unterricht für Mädchen ertheilt wird, werden auch Zöglinge aus den Provinzen Krain und Kärnten aufgenommen. Zur Aufnahme in den Unterricht bestehen jedoch folgende Bedingungen: 1.) daß der Zögling nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt; 2.) daß er gesund sey, und dieses ebenso, wie 3.) seine Unterrichtsfähigkeit durch ein vom Ortsseelsorger und dem Distriktsphysiker ausgestelltes und gefertigtes Zeugniß nachweise. — Der Lehrcurs dauert in der Regel sechs Jahre, und beschränkt sich vor der Hand, bis das Institut eine weitere Ausdehnung gewinnen wird, auf folgende Lehrgegenstände, als: im Schreiben, Lesen, Rechnen, Sprechen, und in der christkatholischen Religion. — Die Direction der Taubstummen-Anstalt ist dem Pr. Veit Rischner anvertraut, welcher selbst noch vier Knaben in die vollkommene Verpflegung aufzunehmen bereit ist, die Bürgersfrau und Hauseigenthümerinn Maria Sailler dagegen kann noch 16 — 18 taubstumme Zöglinge bequem aufnehmen, und es können bei derselben auch 2 — 4 Mädchen auf Wohnung und Kost untergebracht, und diese nebstbei von ihren Töchtern im Nähen und Stricken unterrichtet werden. Die Bedingnisse unter welchen die taubstummen Zöglinge im Hause der Anstalt, nämlich bei der Direction oder der

Hauseigenthümerinn untergebracht werden, sind folgende: 1.) für die ordentliche Verpflegung des Zöglinges wird, wenn derselbe die Bett- und Handwäsche mitbringt, monatlich 6 fl. 24 kr. bezahlt, wird hingegen die Bett- und Handwäsche von dem Kostgeber beigegeben, monatlich 6 fl. 48 kr. in C. M.; 2.) diese Bezahlung muß halbjährig vorhinein geleistet werden; 3.) der Zögling muß mit hinlänglicher Leibeswäsche und Kleidung versehen erscheinen; und da sich der Fall ergeben könnte, daß ihm vor Abfluß des halben Jahres Kleidungsstücke oder Schuhe angeschafft werden müßten, so haben die Aeltern oder Vormünder das nöthige Geld hiezu bei der Direction zu deponiren, oder Jemanden, der die Anschaffung besorge, zu benennen. Wollten dagegen 4.) manche Aeltern, daß ihr Zögling von dem Kostgeber auch gekleidet werde, so haben sie denselben gehörig ausstaffirt an den Kostort zu überschicken, und sodann monatlich 1 fl. C. M. zum obigen Kostbetrag aufzuzahlen. — Dieses sind die Hauptbedingnisse zur Aufnahme taubstummer Zöglinge in die Unterrichtsanstalt und in die mit derselben verbundenen Kostorte zu Grätz. — Jene Aeltern und Vormünder, welche gesonnen sind, ihre Kinder oder Pflegebefohlene an dieser wohlthätigen Anstalt Theil nehmen zu lassen, können sich über Bedingnisse und Verhältnisse mit dem benannten Director der Anstalt selbst in das Einvernehmen setzen. Gestatten aber diese Verhältnisse der Aeltern und Vormünder, eine solche Einvernehmung nicht, und sind dieselben ihrer untergeordneten Stellung oder ihrer beschränkten Vermögensverhältnisse wegen ausser Stande ihren Wunsch selbst in Ausführung zu bringen, so steht es denselben frey, sich um Rath und Mithülfe an die nächste politische Ortsbehörde zu verwenden, deren Sache es alsdann seyn wird, denselben die geeignete Belehrung zu ertheilen, oder nöthigenfalls ihr Anliegen der vorgesetzten Behörde vorzutragen. — Uebrigens wird unter Einem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermög des von der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung verfaßten Präliminars pro 1833 des hierländigen Holdheim'schen Taubstummen-Stiftungs-Fondes sich die dermaligen Einkünfte desselben auf 647 fl., die bereits bekannten Auslagen auf 400 fl. belaufen; es verbleibt somit ein disponibler Rest von 247 fl. — Davon werden zwei Stipendien à 80 fl. C. M. für mittellose Zöglinge creirt, und unter Einem der Verleihung wegen ausgeschrieben. Der Rest von 87 fl. wird zur Bestreitung verschiedener Auslagen, insbesondere der Reisekösten für ganz arme taubstumme Kinder zurückbehalten. — Laibach am 7. April 1832.

Z. 609. (3) Nr. 6063.

Concurs-Ausschreibung.

Es sind neuerlich zwei Stipendien, jedes von jährlich 80 fl. an dem hierländigen Holdheim'schen Taubstummen-Stiftungsfonde für mittellose Zöglinge zur Aufnahme in die Taubstummen-Lehranstalt zu Grätz errichtet worden. — Aeltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pfleglinge um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche durch die Bezirksobrigkeit und das Kreisamt an die Landesstelle einzusenden, und hiebei nicht allein jene Nachweisungen zu liefern, welche in der hierortigen Kundmachung vom 19. September 1828, Zahl 20171, sub §. 1, 2, 3, 4 und 5 gefordert werden, sondern dieselben haben sich auch mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und legalen Armuthszeugnisse, dann dem vom Pfarrer und dem betreffenden Districtsphysiker mitgefertigten Zeugnisse über die Gesundheits- und über die Unterrichtsfähigkeit des Zöglinges ordnungsmäßig auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 7. April 1832.

Z. 611. (3) ad Nr. 9848/7159.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Joseph Pelikan zum Gymnasial-Präfecten in Zara, an dem k. k. Gymnasium in Görz erledigte Humanitäts-Lehrstelle, wird der Concurs am 28. Juni d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag, Brünn, Grätz, Innsbruck, Laibach, Görz und Capodistria abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist ein Gehalt jährlicher 800 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen, welche den Concurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-Direction des Orts, wo sie sich der Concurs-Prüfung unterziehen wollen, zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Concurs-Prüfung zugelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Concurs-Tage die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann ihre gehörig belegten, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu übergeben, und sich darin über Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dermalige Verwendung und allfällige frühere

Anstellungen, so wie insbesonders darüber auszuweisen, ob sie mit jemand an dem gedachten Gymnasium verwandt oder verschwägert und in welchem Grade sie es seyen. — Vom k. k. küstenl. Gubernium. Triest am 17. April 1832.

Johann Paul Herr v. Radiecuig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 633. (1) Nr. 3332.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bartholomäus Pfeifer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. April 1832 zu Zirknitz verstorbenen Pfarrers Georg Pfeifer, die Tagsatzung auf den 18. Juni 1832, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 8. Mai 1832.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 632. (1) Nr. 632.

Concurs-Verlautbarung

zur Besetzung mehrerer Postdienst-Stellen in Wien. — Bei dem k. k. Hof-Postamte in Wien sind fünf Official-Stellen mit den Gehalts-Abstufungen von 900, 800, 700, 600 und 500 fl. und 60 fl. Quartiergeld gegen Erlag einer Dienst-Caution im Besoldungsbetrage, dann bei der Registratur und beim Expedit der wohllöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung eine Kanzellisten-Stelle mit 500 fl., und im Falle der graduellen Vorrückung eine mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld; weiters eine Accessisten-Stelle für die Postöconomie-Verwaltung mit 300 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld, endlich eine Concepts-Practikanten-Stelle bei besagt wohllöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung zu besetzen, und der dießfällige Concurs-Termin bis 24. Juni 1832 festgestellt.

Was gemäß Verordnung der wohllöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 11. l. M., Zahl 45 Pr., mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber um eine dieser Stellen ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien und Sprachkenntnisse, dann der bisherigen Dienstleistung, und jene um die Concepts-Practikanten-Stelle unter Vorlage des Absolutoriums über die juridischen und politischen Studien, und des Zeugnisses über die Kenntniß der italienischen Sprache, innerhalb des vorgedachten Termins im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der wohllöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung einzureichen haben.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laibach den 15. Mai 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 631. (1) J. Nr. 703.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gegeben: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes nach der mit Testament unterm 7. März l. J. zu Gubnische Nr. 8 verstorbenen Maria Thomaschitsch, eine Tagsatzung bei diesem Gerichte auf den 12. Juni l. J., Früh 9 Uhr mit dem Beisatze anberaumt worden, daß Jedermann seine vermeinten Ansprüche darauf bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. am obbestimmten Tage anzumelden und darzuthun habe.

Bezirksgericht Weirelberg am 11. Mai 1832.

Z. 613. (3)

Pränumerations-Anzeige.

Sehr fühlbar wird in der neuesten Zeit der Mangel an wohlgeordneten und im strengen Kirchenstyle gehaltenen Vorspielen für die Orgel, welche mit dem Gepräge der dem hohen Zwecke entsprechenden Ehrwürdigkeit das Gründliche und Treffliche unserer wackern Altvordern vereinigen möchten. Diesem Mangel wird durch das bei Marco Berra in Prag im Pränumerationswege, unter dem Titel:

„Museum für Orgelspieler“

erscheinende Sammlung gediegener und effektvoller Orgel-Compositionen der vorzüglichsten Meister älterer und neuerer Zeit abgeholfen; und der Gefertigte hat die Ehre die Herren Organisten in der Stadt und auf dem Lande zur Pränumeration auf dieses sehr brauchbare und würdevoll ausgestattete Werk einzuladen. Dasselbe erscheint heftweise, und der Preis für ein Heft ist 45 kr. C. M., welcher auf ein Heft im voraus bezahlt wird; 6 Hefte bilden einen Band, zu dem ein sauberer Umschlag und ein Titel mit einer in Kupfer gestochenen Vignette beigegeben wird, und die P. T. Herren Pränumeranten machen sich für die Abnahme eines Bandes oder sechs Lieferungen verbindlich.

Leopold Paternolli,
in Laibach, am Hauptplatze, Nr. 8.